

DIGITALISIERUNG

- *STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN*
- *E-MAILS REVISIONSSICHER ARCHIVIEREN*
- *VERFAHRENDOKUMENTATION FÜR DAS RECHNUNGSWESEN*
- *DIGITALISIERUNG IN UNTERNEHMEN*
- *EU-ERBRECHTSVERORDNUNG*

Inhalt

STEUERRECHT

- Steuerliche Berücksichtigung von Kindern SEITE 4 - 7
- Möchten Sie alle eingehenden und ausgehenden E-Mails
revisionsssicher archivieren? – Ja, ich MUSS!.....SEITE 8 - 11
- Verfahrensdokumentation für das Rechnungswesen..... SEITE 12 - 13

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Digitalisierung in Unternehmen SEITE 14 - 16

RECHTSBERATUNG

- EU-Erbrechtsverordnung SEITE 17

AUS DEN KANZLEIEN

- Neu seit dem 1. April 2017: W & P Steucon, Bochum SEITE 18 - 19
- 13. Hammer Unternehmertag SEITE 20 - 21
- Sommerfest..... SEITE 22 - 23
- Reher & Kollegen bei den Skulptur-Projekten SEITE 23
- Wiese & Partner mbB: Neue Steuerberaterin SEITE 23

Impressum

W&P NEWS

Informationen für Mandanten
und Mitarbeiter

HERAUSGEBER:

W&P-Beratungsgruppe

REDAKTIONSTEAM:

Franz Beckschäfer
59065 Hamm
Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-kipke.de

Andreas Reher
48155 Münster
Tel. 02 51/49 09 60
www.reher-collegen.de

AUSGABE: 1/2017

AUFLAGE: 1.500 Stück

KONZEPTION:

<<zweiD>> Agentur
Ines Wulfert
Ursulastraße 14, 59069 Hamm
Tel. 0 23 81/9 73 69 72
contact@zwei-D-Agentur.de
www.zwei-D-Agentur.de

TITELBILD: pixabay/geralt

INFORMATION:

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Themen und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, unsere Haftung und Gewähr sowie die der W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer die Zukunft erreichen will, muss fit und attraktiv sein für die Lebenswelt dieser Generation. Denn es ist deren Welt, in die wir uns hineinbewegen. Anstatt also über das Jungvolk zu schimpfen, es sich gefügig zu machen oder Generationenkonflikte heraufzubeschwören, sollte die Wirtschaft besser ihre Chancen darin erkennen. Die Digitalisierung schaltet gerade den Turbo ein. Der größte Umbruch aller Zeiten steht an.

Hier tritt die Millennial-Generation auf den Plan. Sie ist die bestausgebildetste und zugleich kreativste Generation, die es je gab. Sie will nicht herrschen, sondern gestalten. Der Wandel, den sie technologisch und kulturell bereits in Gang gesetzt hat, wird als der größte aller Zeiten gelten. Sie wird futuristisches Neuland besiedeln und Science Fiction vor unseren Augen wahr werden lassen.

Wie Unternehmen den Wandel schaffen?

Indem sie die Talente derjenigen nutzen, denen die Zukunft gehört: Millennials, die ins Internetzeitalter hineingeborenen Digital Natives.

*Das Redaktionsteam
Franz Beckschäfer, Andreas Reher*



STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Die Berücksichtigung von Kindern stellt eine sehr anspruchsvolle Aufgabe im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung dar. Neben der generellen Berücksichtigung von Kindern (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) finden sich im Einkommensteuergesetz noch viele weitere Stellen, an denen Kinder eine Rolle spielen. Der Beitrag erläutert einige der Themen rund um die Kinder im Einkommensteuerrecht und geht dabei insbesondere auch auf behinderte bzw. pflegebedürftige Kinder ein.

1. Was sind Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts?

Die nach § 32 Abs. 1 EStG steuerrechtlich berücksichtigungsfähigen Kinder sind im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder und Pflegekinder.

Unter Pflegekindern werden Personen verstanden, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt demnach bspw. nicht vor, wenn ein Kind von vornherein nur zeitlich begrenzt in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen wird oder es zu Erwerbszwecken aufgenommen wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht. Die Einkommensteuerrichtlinien sprechen davon, dass die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind (R 32.2 Abs. 2 EStR). Gelegentliche Besuchskontakte sind hierbei aber nicht schädlich.

Bei der Frage, wann bzw. wie lange man ein Kind steuerrechtlich berücksichtigen darf, spielt das Alter eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern.

Ein Kind wird ab dem Monat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt (§ 32 Abs. 3 EStG).

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht mehr grundsätzlich, sondern nur in gesetzlich definierten Fällen berücksichtigt.

Sofern das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird es berücksichtigt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG). Der Nachweis für die Berücksichtigung eines arbeitslosen Kindes hat über eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit im Inland zu erfolgen. Geringfügige Beschäftigungen i. S.v. § 8 SGB IV stehen der Berücksichtigung nicht entgegen.

In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG finden sich unter den Buchstaben a) bis d) vier weitere Gründe, nach denen volljährige Kinder berücksichtigt werden. Abzustellen ist hierbei auf das 25. Lebensjahr, das noch nicht vollendet sein darf.

Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, stellen den ersten Berücksichtigungsgrund nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dar. Die Finanzverwaltung versteht unter der Berufsausbildung die Ausbildung für einen künftigen Beruf. Das Berufsziel darf demzufolge noch nicht erreicht sein, das Kind muss sich aber ernstlich darauf vorbereiten. Da Berufsziele sehr vielfältig sind, ist auf Tätigkeiten abzustellen, die in der Zukunft die Möglichkeit bieten, nachhaltig seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Beispiele

Der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fach- und Hochschulen gehören demzufolge zur Berufsausbildung. Gleiches gilt etwa für die Vorbereitung auf eine Promotion, wenn diese im Anschluss an das Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird.

Eine weitere notwendige Voraussetzung ist, dass die Ausbildung ernsthaft betrieben wird. Sowohl die Zeit als auch die Arbeitskraft des Kindes muss von der Ausbildung dermaßen in Anspruch genommen werden, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können. Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden wird regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt. Aber auch eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann in bestimmten Fällen ausreichend sein (z. B. wenn das Kind zur Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet ist).



Übergangszeit von vier Monaten

Kinder, die sich in einer Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG befinden, können ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden. Die Übergangszeit darf höchstens vier Monate betragen und muss zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung

- des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes,
- einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder
- des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder
- eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegen.

Die Übergangszeit von höchstens vier Monaten wird nicht taggenau berechnet, sondern umfasst vier volle Kalendermonate. Es können daher ggf. fast sechs Monate überbrückt werden, wenn die eine Ausbildung am Anfang des Monats geendet hat und die sich daran anschließende Ausbildung erst am Monatsende beginnt.

Beispiel

Der erste Ausbildungsabschnitt endet am 02.07., während der nächste am 30.12. beginnt. Vier volle Kalendermonate (August, September, Oktober und November) werden nicht überschritten. Hinzu kommen die fast vollständigen Monate Juli und Dezember, sodass fast ein halbes Jahr überbrückt werden kann.

Kein Ausbildungsplatz

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG kann ein Kind berücksichtigt werden, wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Ein Mangel eines Ausbildungsplatzes liegt nicht nur in Fällen, in denen das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, sondern auch dann vor, wenn ihm ein solcher bereits zugesagt wurde, er diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten kann. Kann das Kind die objektiven Anforderungen an den angestrebten Ausbildungsplatz nicht erfüllen oder ist der Antritt aus anderen als den genannten Gründen nicht möglich, liegt kein Mangel eines Ausbildungsplatzes vor.

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht. Der Steuerpflichtige ist hier in der Beweislast und kann den Nachweis z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Meldung des Kindes als Bewerber um eine beruf-

liche Ausbildungsstelle oder von Bewerbungsschreiben unmittelbar an Ausbildungsstellen führen. Weitere Nachweismöglichkeiten finden sich in R 32.7 Abs. 3 Satz 2 EStR.



Bestimmte Tätigkeit

Der letzte Berücksichtigungsgrund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG liefert in Buchstabe d eine Aufzählung mehrerer Tätigkeiten. Wird eine dieser Tätigkeiten geleistet, so kann das Kind berücksichtigt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten (auf die entsprechenden Rechtsvorschriften wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; diese können in § 32 EStG nachgelesen werden):

- freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr
- Freiwilligendienst der EU
- anderer Dienst im Ausland
- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“
- Freiwilligendienst aller Generationen
- internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Bundesfreiwilligendienst.

Die Berücksichtigungsgründe des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG weisen noch eine Besonderheit auf, die in den Sätzen 2 und 3 zu finden ist. Während die Berücksichtigung volljähriger Kinder bis einschließlich 2011 auch von den Einkünften und Bezügen der Kinder abhängig gemacht worden ist, wird ein Kind nunmehr nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Nach Satz 3 sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügige Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Behinderte Kinder

Ohne altersmäßige Begrenzung kann ein Kind steuerlich nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Im BMF-Schreiben „Steuerliche Berücksichtigung behinderter Kinder“ finden sich hilfreiche Klarstellungen (BMF-Schreiben vom 22.11.2010, BStBl 2010 I S. 1346). Hiernach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Akute Erkrankungen zählen demzufolge regelmäßig nicht zu den Behinderungen, da deren Verlauf meist zeitlich abschätzbar ist.

Mit Verwendung des Begriffs „wegen“ fordert der Gesetzgeber, dass die Behinderung des Kindes ursächlich für die mangelnde Fähigkeit ist, sich selbst zu unterhalten. Von einer Ursächlichkeit der Behinderung ist aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich auszugehen, wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint. Als besondere Umstände gelten nach Auffassung des BMF beispielsweise die Unterbringung in einer Behindertenwerkstatt oder der Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Das Merkmal „H“ (hilflos) im Behindertenausweis führt auch zur Ursächlichkeit der Behinderung.

Grundsätzlich als nicht ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt wird eine Behinderung angesehen, deren Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt und keine besonderen Umstände hinzutreten. Bei der Frage der Ursächlichkeit stellt das BMF ferner klar, dass die Behinderung nicht die einzige Ursache dafür sein muss, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eine Mitursächlichkeit wird hier als ausreichend angesehen, wenn der Mitursächlichkeit nach den Gesamtumständen des Einzelfalls erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. BFH-Urteil vom 19.11.2008 III R 105/07, BStBl 2010 II S. 1057).

Deutlich schwerer zu prüfen ist das Tatbestandsmerkmal „außerstande sein, sich selbst zu unterhalten“. Während die grundsätzliche „Definition“ noch gut vorstellbar ist, kann die tatsächliche Ermittlung im Einzelfall aufwändig sein. Ein behindertes Kind ist nach Auffassung des BMF außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann. Folglich ist der notwendige Lebensbedarf zu ermitteln und den Einkünften und Bezügen sowie weiteren ver-

fügbaren Mitteln des Kindes gegenüberzustellen. Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich zum einen aus dem allgemeinen Lebensbedarf und zum anderen aus dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Als allgemeiner Lebensbedarf ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (2017: 8.820 €) anzusetzen. Alle mit einer Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen gehören zum behinderungsbedingten Mehrbedarf, etwa Aufwendungen für die Pflege oder ein erhöhter Wäschebedarf.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, den behinderungsbedingten Mehrbedarf einzeln nachzuweisen. Macht er von dem Einzelnachweis keinen Gebrauch, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf grundsätzlich in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag des § 33b Abs. 3 EStG. Neben dem so ermittelten behinderungsbedingten Mehrbedarf gibt es noch einen weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf wie Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt- und Arzneikosten.

Die kindeseigenen Mittel wiederum setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und sämtlichen Leistungen Dritter zusammen. Das Vermögen des Kindes gehört ausdrücklich nicht zu den kindeseigenen Mitteln.

Die Finanzverwaltung lässt eine Vereinfachung zu. Übersteigen in einem ersten Schritt die kindeseigenen Mittel nicht den allgemeinen Lebensbedarf (= Grundfreibetrag), kann davon ausgegangen werden, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei dieser Berechnung werden Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden (z. B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung) zufließen, nicht den kindeseigenen Mitteln zugerechnet. Erst wenn der allgemeine Lebensbedarf überschritten wird, ist eine ausführliche Berechnung durchzuführen.

2. Behinderten-Pauschbetrag

Behinderte Menschen haben grundsätzlich einen Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG, wenn der Grad der Behinderung u. a. mindestens 25 beträgt. Bis zu einem Grad der Behinderung von 100 wird der Pauschbetrag gestaffelt gewährt und reicht von 310 € bis 1.420 €. Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.

Als hilflos wird eine Person angesehen, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.



Alternativ können Steuerpflichtige natürlich auch die einzelnen Kosten nachweisen, die aufgrund ihrer Behinderung anfallen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten erfolgt im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen.

Da bei Anwendung des § 33 EStG eine zumutbare Eigenbelastung berücksichtigt wird, sollte hier genau berechnet werden, welche Alternative zu einem höheren Abzug führt.

Das Wahlrecht, entweder den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG oder eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Anspruch zu nehmen, kann im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden. Da der Behinderten-Pauschbetrag die typischen außergewöhnlichen Belastungen von behinderten Menschen abdeckt, können bei Inanspruchnahme neben den behinderungsbedingten auch keine pflegebedingten Aufwendungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist bspw. jedoch möglich (vgl. hierzu „Pflege-Pauschbetrag“). Gleiches gilt für andere außergewöhnliche Belastungen wie bspw. für Kuraufwendungen, weitere Krankheitskosten oder Kfz-Kosten für Privatfahrten.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, geht dieser Steuervorteil häufig mangels (ausreichender) eigener Einkünfte verloren. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall vorgesorgt und die Möglichkeit der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags des berücksichtigungsfähigen Kindes auf die Eltern eingeräumt. Nimmt das Kind den Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch und hat gleichzeitig der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen.

Grundsätzlich wird der Pauschbetrag dann auf beide Elternteile zur Hälfte aufgeteilt. Eine andere Aufteilung ist auf gemeinsamen Antrag der Eltern möglich. Aber auch hier ist zu beachten, dass dann für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG besteht.

3. Pflege-Pauschbetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern für die Pflege bspw. eines Kindes einen Pauschbetrag von 924 € geltend machen (Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG). Dieser Pauschbetrag, der nur anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Anspruch genommen werden kann, setzt u. a. voraus, dass das gepflegte Kind nicht nur vorübergehend hilflos ist. Die bereits angeführten Voraussetzungen der Hilflosigkeit (vgl. „Behinderten-Pauschbetrag“) werden auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag gehen durch die Formulierung „wegen“ von einer Zwangsläufigkeit der außergewöhnlichen Belastungen für die Eltern aus. Der BFH hat entschieden, dass die erforderliche Zwangsläufigkeit des § 33b Abs. 6 EStG nach weniger strengen Kriterien zu beurteilen ist (BFH-Urteil vom 29.08.1996 – III R 4/95, BStBl 1997 II S. 199). Eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person reicht bereits aus, um eine sittliche Verpflichtung zur Pflege anzuerkennen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die pflegende Person für die Pflege grundsätzlich keine – unabhängig von der Höhe – Einnahmen erhalten darf. Vom Gesetzgeber nicht zu diesen schädlichen Einnahmen gezählt wird (unabhängig von der Verwendung) das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld (§ 33b Abs. 6 Satz 2 EStG). Weitergeleitetes Pflegegeld ist dagegen grundsätzlich schädlich, es sei denn, das Pflegegeld wird lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet und es werden damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten. Für diesen Fall stellt die Finanzverwaltung jedoch weitere Anforderungen. Die Pflegeperson muss die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen und ggf. nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen (H 33b EStH). Des Weiteren muss die Pflege entweder in der Wohnung des Pflegenden oder des Pflegebedürftigen persönlich durchgeführt werden. Wie so häufig im Steuerrecht reicht es, wenn die Wohnung in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den EWR anzuwenden ist.

Die persönliche Pflege wird auch dann angenommen, wenn der Pflegende sich zur Unterstützung – bspw. wegen Urlaub oder Erkrankung – zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

Sofern der Behinderten-Pauschbetrag vom Kind auf die Eltern übertragen wurde, hat dies nichts mit den Aufwendungen zu tun, die den Eltern in diesem Fall eventuell für die Pflege des Kindes entstehen. Somit kann der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG neben dem nach § 33b Abs. 5 EStG vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater,
Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60



MÖCHTEN SIE ALLE EINGEHENDEN UND AUSGEHENDEN E-MAILS REVISIONSSICHER ARCHIVIEREN? – JA, ICH MUSS!

1. Einleitung

E-Mails sind aus dem täglichen Geschäftsleben nicht mehr weg zu denken. Immer häufiger kommt es dazu, dass E-Mails auch als Handels- und Geschäftsbriefe fungieren. Damit hat der Inhalt der E-Mails unmittelbaren, bzw. mittelbaren Einfluss auf steuerlich relevante Geschäftsvorfälle. Die starke Zunahme des E-Mail Verkehrs in den vergangenen Jahren hat die Finanzverwaltung dazu bewogen, sich auch diesem Thema in den seit dem 01.01.2017 geltenden Grundsätzen zur „ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) zu widmen. Mit zunehmenden Schrifttum zu diesem Thema wird auch immer deutlicher, was die Finanzverwaltung bzgl. der Aufbewahrung von E-Mails vom steuerpflichtigen erwartet. In diesem Artikel stellen wir einige Kernpunkte dar, zu denen es lohnt, sich einmal Gedanken zu machen.

2. Rechtliche Grundlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Handels- und Geschäftsbriefen ergibt sich aus verschiedenen Vorschriften, u. a. dem Handelsgesetzbuch. Für das Steuerrecht ist die Pflicht zur Archivierung von Geschäftsunterlagen in § 147 AO geregelt. Es ist grundsätzlich jedes Schriftstück, dass zur

- Vorbereitung
- Abschluss
- Durchführung
- oder Rückabwicklung

eines Geschäftes dient, zu archivieren. Neben Bestellungen und Rechnungen gehören hierzu auch Infoanfragen, Angebote, Informationen über Liefertermine, Absprachen, Reklamationen, Versandanzeigen usw. Als „Schriftstück“ wird auch die E-Mail gesehen, die demnach nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Speicherbuchführung (GoBS) archiviert werden muss.

3. Varianten zur Archivierung von E-Mails

Die Grundsätze gemäß GoBS lauten:

- Vollständigkeit
- Ordnung
- Sicherheit
- Unveränderlichkeit

Die Punkte werden im Folgenden weiter erläutert.

3.1 Vollständigkeit

Da privater E-Mail Verkehr und E-Mails unter Mitarbeitern nicht zwingend archiviert werden muss, ergeben sich folgende Varianten zur Archivierung von E-Mails:

Variante	Umfang der Archivierung	Entscheidungsinstanz
1	Alles Archivieren	Automatisch
2	Regelbasierte Untermenge im Archivsystem	Vordefinierte Regeln
3	Selektive Ablage im Archivsystem	Endanwender

Technisch am einfachsten ist sicherlich **Variante 1**, da hier alle E-Mails archiviert werden, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf. Das Kriterium der Vollständigkeit ist damit am einfachsten zu erfüllen. Allerdings werden hier zwangsweise auch E-Mails archiviert, die u. U. mit der Geschäftswelt nicht in Zusammenhang stehen. Vor allem im Zusammenhang mit dem Postgeheimnis, bzw. Datenschutz, kann dieses Vorgehen problematisch sein.

Bei **Variante 2** wird nur eine Teilmenge der E-Mail-Kommunikation nach festgelegten Regeln archiviert. Hierbei werden die Regeln zur Archivierung nach den Bedürfnissen des Einzelfalls konfiguriert. So können bestimmte Absender- oder Empfängeradressen aktiviert oder ausgeklammert werden, ebenso ist eine Referenzierung auf Schlagworte im Betreff möglich. Es ist dann logischer Weise erforderlich, dass sich alle Teilnehmer (intern und extern) konsequent an diese Regeln halten und die Regeln laufend an veränderte Prozesse (neue Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc.) angepasst werden müssen.

In Bezug auf die Vollständigkeit ist die **Variante 3** sicherlich die unsicherste, da der Anwender im Einzelfall selbst entscheidet, welche E-Mail steuerliche Relevanz entfaltet und archiviert werden muss. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur Vorhaltung der steuerlichen Unterlagen bei der Geschäftsführung liegt und nicht delegiert werden kann.



3.2 Ordnung

Von besonderer Bedeutung ist hier das Kriterium der Ordnung. Zu dessen Erfüllung bedarf es zumeist größerer Anstrengung, da die E-Mails mittels einer Indexstruktur identifizierbar und klassifizierbar sein müssen, sowie insbesondere eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorfall möglich sein muss.

Eine E-Mail besteht aus den E-Mail-Eigenschaften (von, an, Betreff, technische Eigenschaften etc.), einem E-Mail-Body als Text oder HTML (mit oder ohne Verlinkungen) und ggf. einem oder mehreren Attachments (Anhänge).

E-Mails können als eingehende oder ausgehende Handels- und Geschäftsbriefe, interne steuerrelevante Unterlagen oder auch Buchungsbelege zu qualifizieren sein. Die Anforderung an eine Verknüpfung von der Buchung zum Beleg ergibt sich nur dann, wenn die E-Mail einen Buchungsbeleg darstellt. Ist die E-Mail als Handels- oder Geschäftsbrief zu interpretieren, kann zwar keine Verknüpfung zu einer Buchung hergestellt werden, sehr wohl ist aber eine Zuordnung zu einem Kreditor / Debitore / Geschäftsvorfall möglich.

In der Tabelle auf Seite 10 werden die unterschiedlichen Szenarien zur Aufbewahrung von E-Mails den Anforderungen an die Ordnung gegenübergestellt. Dabei wird ausschließlich auf die Erfüllung der Vorgaben der GoBD rekuriert.

3.3 Unveränderbarkeit

E-Mails mit der Funktion eines Handels- bzw. eines Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs sind entsprechend den GoBD in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Dabei gilt, dass diese als im DV-System empfangene Daten im Ursprungsformat aufzubewahren sind. Die mit den GoBD eingehenden Anforderungen an die Konvertierung bedürfen im Hinblick auf E-Mails einer gesonderten Würdigung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die E-Mail faktisch zwei unterschiedliche Rollen einnehmen kann:

a) E-Mail als inhaltlich relevantes Dokument: Der E-Mail Body enthält aufbewahrungspflichtige Inhalte (eine Rechnung, Rabatt-Bedingungen etc.). Diese E-Mail kann, muss aber keine weiteren Anhänge haben. Grundsätzlich ist die E-Mail unveränderbar und auch unverändert zu archivieren. Für Zwecke der Archivierung sollte die Konvertierung der E-Mail in ein anderes Format unproblematisch sein. Es muss aber zwingend sichergestellt sein, dass die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine Veränderungen vorgenommen werden. Es muss also darauf geachtet werden, dass nicht nur der Inhalt der E-Mail, sondern auch Absender, Betreff usw. Bestandteil der Archivierung sind. Die maschinelle Auswertbarkeit ist bei Bilddateien (z. B. TIFF oder JPEG) regelmäßig nicht gegeben.

b) E-Mail als reines Transportsystem bzw. Transportmittel: Der E-Mail Body ist leer oder enthält nicht aufbewahrungspflichtige „Belanglosigkeiten“. Die mit der E-Mail transportierten aufbewahrungspflichtigen Unterlagen finden sich in einem oder mehreren Anhängen (sog. „Attachments“). Für diese gelten die Archivierungsregeln analog. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, die Anhänge in ein für das Archivierungssystem passendes Format zu übertragen, solange die Unveränderbarkeit gewährleistet ist. Problematisch können Formate sein, die nicht ausschließlich Text beinhalten, sondern Kalkulationen. Als Beispiel seien hier Excel-Tabellen genannt, bei denen z. B. Formeln wichtig zum Verständnis des Inhalts sind. In diesem Fall ist es nicht förderlich, die Datei in ein PDF umzuwandeln. In diesen Fällen sollte die Datei in der Urform aufbewahrt werden, denn die reine Volltextrecherchierbarkeit reicht nicht aus, um den GoBD gerecht zu werden.

4. Merksätze

Im Folgenden nennen wir einmal 10 Merksätze bzgl. der Anwendung der GoBD, die u. E. wichtig sind:

1) E-Mails sind aufbewahrungspflichtig

E-Mails mit der Funktion eines Handels- bzw. Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs sind entsprechend den GoBD aufbewahrungspflichtig. Aufbewahrungspflichtiger Bestandteil einer E-Mail können der E-Mail-Text, die Anhänge oder die E-Mail-Attribute sein.

2) E-Mails sind elektronisch aufzubewahren

Als originär elektronische Dokumente, die elektronisch Eingang ins Unternehmen finden, sind E-Mails den GoBD entsprechend ausschließlich elektronisch aufzubewahren. Der bloße Ausdruck in Papierform genügt dabei grundsätzlich nicht den Anforderungen.

3) Dateianhänge sind im Original aufzubewahren

Soweit die steuerrelevante E-Mail Dateianhänge enthält, sind diese grundsätzlich im Originalformat aufzubewahren. Soweit eine Konvertierung – etwa in ein Inhouse-Format – erfolgt, dürfen die Auswertungs- bzw. Recherchemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Soweit E-Mails verschlüsselt werden, sind diese auch unverschlüsselt aufzubewahren.

4) E-Mail lediglich als Transportmittel

Soweit eine E-Mail als reines Transportmittel für eine andere elektronische Datei dient (z. B. Rechnung) und keine weiteren steuerrelevanten Informationen beinhaltet, muss diese E-Mail nicht gesondert aufbewahrt werden. Die isolierte Speicherung der transportierten Datei reicht dann entsprechend den GoBD aus.



GoBD – Leitfaden für die Unternehmenspraxis

Szenario		Erfüllung der Ordnungs-Anforderung		Erfüllung der anderen GoBD-Anforderungen		Risiko
Ausdruck der relevanten E-Mails	+	E-Mails als Handelsbriefe können Kunden- oder Lieferantenakten zugeordnet werden. E-Mails als Buchungsbelege können über Buchungsnummer sortiert abgelegt werden.	-	Anforderungen an die maschinelle Auswertbarkeit werden nicht erfüllt (Mail-Eigenschaften, Originalformat, Anhänge, Volltext). Sicherstellung der Vollständigkeit kritisch, da dies „nur“ durch den Anwender erfolgt.	-	Hoch, da die Anforderung an die Auswertbarkeit i.S.d. GoBD nicht erfüllt wird. Risiko mangelnder Vollständigkeit. Risiko: Mails können nicht elektronisch gesucht werden und sind ggf. nicht auffindbar
Anwendergetriebene Ablage im E-Mail-System	∅	Ordnungsstruktur im Mailsystem für Handelsbriefe ausreichend, allerdings ggf. nur anwenderspezifisch.	-	Anforderungen an die Unveränderbarkeit/ Nachvollziehbarkeit werden grundsätzlich nicht erfüllt.	-	Hoch, da GoBD-Kriterien ggf. nicht erfüllt werden.
Anwendergetriebene E-Mail-Archivierung in einem DMS	+	Sowohl Handelsbriefe als auch Buchungsbelege können bei entsprechenden Strukturen geordnet, abgelegt und mit Buchungen verknüpft werden.	∅	Sicherstellung der Vollständigkeit, vergleichbar mit der „Papierwelt“, setzt kompetente und gewillte Anwender voraus.	∅	Risiko mangelnder Vollständigkeit
Journal- oder Regelbasierte Mail-Archivierung in einem DMS	∅	Begrenzte Ordnung bei Handelsbriefen (nur E-Mail-Eigenschaften und Volltext). Keine Verknüpfung im Sinne der GoBD bei E-Mails als Buchungsbelege.	+	Können in Abhängigkeit von der Ausgestaltung grundsätzlich erfüllt werden.	∅	Risiko, dass wegen fehlender Verknüpfungen bestimmte E-Mails nicht gefunden werden können. Achtung: Datenschutz hier besonders kritisch!

5) E-Mails sind zu indexieren

Von besonderer Bedeutung im E-Mail-Kontext ist das Kriterium der Ordnung. Danach müssen E-Mails mittels einer Indexstruktur identifizierbar und klassifizierbar sein. Insbesondere muss eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorfall oder Buchungsbeleg hergestellt werden. Ohne zusätzliche manuelle oder automatische Maßnahmen stellen die Ordnungsstrukturen einer typischen E-Mail-Umgebung nur eine begrenzte Ordnung dar.

6) E-Mails sind unverändert zu archivieren

Die GoBD führen aus, dass die reine Ablage von Daten oder elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem die Anforderungen an die Unveränderbarkeit regelmäßig nicht erfüllt, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Entsprechend gilt, dass die reine Aufbewahrung von geschäftlicher E-Mail-Korrespondenz innerhalb des Mailsystems oder des Dateisystems ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich nicht ausreicht. Hier bietet sich in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und Komplexität der Einsatz entsprechender Dokumentenmanagement- bzw. Archivsysteme an, mit denen der Nachweis der Unveränderbarkeit bzw. Nachvollzug von Änderungen entsprechend deutlich einfacher geleistet werden kann.

7) Die Konvertierung von E-Mails unterliegt spezifischen Vorgaben

Den GoBD entsprechend muss bei der Konvertierung einer volltextrecherchierbaren E-Mail stets darauf geachtet werden, dass auch das neue Format volltextrecherchierbar bleibt und die Recherchemöglichkeiten im Vergleich zum Urformat nicht eingeschränkt werden. Soweit der E-Mail Anlagen (sog. Attachments) beigelegt sind, ist darauf zu achten, dass der Dateianhang in Abhängigkeit vom Format entsprechend seine maschinelle Auswertbarkeit behält. Dabei müssen grundsätzlich auch die E-Mail-Attribute bzw. die E-Mail-Eigenschaften erhalten bleiben, wenn diese steuerliche Bedeutung besitzen.

8) Der Umgang mit E-Mails ist zu dokumentieren

Das Prozedere des Empfangs und Versands von aufbewahrungspflichtigen bzw. steuerlich relevanten E-Mails ist in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben. Die Verfahrensdokumentation muss insbesondere ausführen, wie die in den GoBD definierten Ordnungskriterien umgesetzt wurden. Die Verfahrensdokumentation muss für einen sachverständigen Dritten verständlich formuliert und in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Die Verfahrensdokumentation ist fortzuschreiben (Versionierung) und über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Siehe hierzu auch separater Artikel bzgl. der Verfahrensdokumentation.

9) E-Mails unterliegen dem Recht auf Datenzugriff

Die GoBD beinhalten die erweiterte Sichtweise, dass die maschinelle Auswertbarkeit neben mathematisch-technischen Auswertungen auch Volltextsuchen sowie Auswertungen im weitesten Sinne (z. B. Bildschirmabfragen) umfasst. Damit geht einher, dass die Außenprüfung künftig auch auf steuerlich relevante E-Mails zugreifen darf. Hierbei steht dem Betriebsprüfer die Möglichkeit offen, im Rahmen einer Volltextsuche E-Mails zu recherchieren bzw. diese maschinell auszuwerten. Vor diesem Hintergrund sind E-Mails mit steuerlicher Relevanz getrennt von nicht steuerrelevanten oder gar privaten E-Mails aufzubewahren.

10) Rechnungen als E-Mail sind zulässig

Seit der Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist es möglich, dass auch E-Mails ohne weitere Voraussetzungen als elektronische Rechnungen fungieren und beim Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen. Soweit die E-Mail dabei lediglich als Briefumschlag dient, mit deren Hilfe eine Rechnung transportiert wird (z. B. pdf-Datei), muss die E-Mail den GoBD entsprechend nicht gesondert aufbewahrt werden. Soweit sich aus der E-Mail jedoch ergänzende Angaben zur Rechnung ergeben (z. B. abweichende Zahlungskonditionen), ist die E-Mail ergänzend zu archivieren.

5. Fazit

Um den Bogen nicht zu überspannen, haben wir einige Aspekte nur kurz angerissen, um die Problemfelder bei geschäftlichen E-Mails aufzuzeigen.

Welche Punkte Relevanz entfalten, muss im Einzelfall erörtert werden. Schwierig ist das Thema, da erste Urteile der Gerichte erst in einigen Jahren zu erwarten sind. Dann ist eine Heilung der Archivierung elektronischer Dokumente nicht mehr möglich. Es ist daher empfehlenswert, sich dem Thema jetzt anzunehmen.



Dipl.-Kaufmann Sebastian Nijßing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 406-0



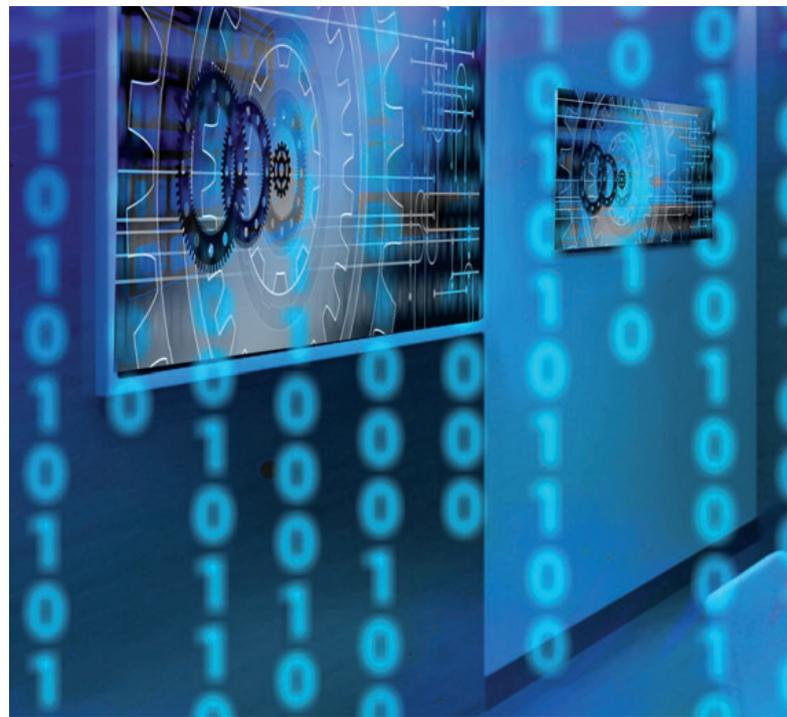
VERFAHRENS- DOKUMENTATION FÜR DAS RECHNUNGSWESEN

Im Rahmen der Anpassungen für die digitalen Prozesse in Unternehmen, die überall Einzug halten, wurden von den Finanzbehörden die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zum 01.01.2015 angepasst und veröffentlicht. Ob und wieweit diese Anordnungen in der GoBD sinnvoll sind oder nicht, soll nicht Thema dieses Beitrags sein. Sicherergestellt werden kann, dass diese Anordnungen laufend an die Gegebenheiten der Digitalisierung und Automatisierung angepasst und überarbeitet werden.

Wir möchten uns hier auf die Grundlagen der GoBD konzentrieren: Die Verfahrensdokumentation. Viele wissen noch immer nichts darüber, oder ignorieren das Thema sogar. Sie glauben, weil die GoBD nur eine Anordnung, aber kein Gesetz ist, diese nicht umsetzen zu müssen. Es werden viele Gründe gefunden, das Thema nicht aufzugreifen.

Kommen Sie Ihrer Pflicht nach, bevor es zu spät ist.

Wir als Steuerberater haben eine Informationspflicht, der wir gern nachkommen. Die Verfahrensdokumentation sehen wir als „Pflichtinformation“ an.



Heute, gut zwei Jahre später, trägt die Verfahrensdokumentation schon langsam die ersten Triebe. Die Finanzbehörden sehen bei den ersten digitalen Betriebsprüfungen ganz genau hin und verlangen für den jeweiligen Prüfungszeitraum die entsprechende Verfahrensdokumentation.

Was passieren muss, passiert: Der Mandant kann keine Verfahrensdokumentation vorweisen. Naja, denken sich alle, ist ja nicht so schlimm. Doch stellt sich der Betriebsprüfer quer, nimmt er einfach eine Hinzuschätzung in Höhe von „x“ Prozent vor. Einfach so, lediglich weil die Verfahrensdokumentation fehlt.

Die Möglichkeiten, die am Ende des Tages übrig bleiben, sind dann recht überschaubar. Entweder die „x“ Prozent Hinzuschätzung annehmen oder gegen die Hinzuschätzung Einspruch einlegen und zwischen zwei und fünf Jahre auf das Urteil vom Finanzgericht warten.

Das Unternehmen benötigt keine Verfahrensdokumentation? Weit gefehlt.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass in Ihrem Unternehmen keine digitalen Belege oder Transaktionen eingesetzt werden und daher keine Verfahrensdokumentation notwendig ist, sind Sie leider auf dem Irrweg. Entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, ob eine Verfahrensdokumentation für das jeweilige Unternehmen sinnvoll ist oder nicht.





Im Folgenden Beispiele, wann eine Verfahrensdokumentation notwendig ist. Auch, wenn auf dem ersten Blick vielleicht keine digitalen Belege vorhanden sind.

- Das Führen eines digitalen Kassenbuchs
- Das Führen eines PC-Kassenprogramms
- Empfangen und Speichern von Rechnungen per E-Mail als Anhang
- Versenden und Speichern von Bestellungen per E-Mail als Anhang
- Empfangen und Speichern von digitalen Kontoauszügen
- Versenden und Speichern von SEPA Dateien im Zahlungsverkehr
- Ablage von digitalen Belegen auf einem EDV System
- Ablage von digitalem Schriftverkehr auf einem EDV System
- Erstellung von digitalen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen
- Speichern von digitalen Unterlagen und Abrechnungen für Firmenfahrzeuge
- Speichern von digitalen Unterlagen zum Bewerbungsmanagement

Hier finden Sie weitere Hinweise und Bereiche, welche seit Einführung der GoBD am 01.01.2015 wichtig sein können. Diese Punkte sind seit Einführung der GoBD nicht mehr zulässig oder kritisch.

- Schreiben von Rechnungen mit Word oder Excel
- Ablage dieser Rechnungen auf dem Dateisystem bzw. im Explorer der EDV Anlage
- Ablage von E-Mails auf dem Dateisystem bzw. im Explorer der EDV Anlage
- Ablage des Schriftverkehrs auf dem Dateisystem bzw. im Explorer der EDV Anlage
- Keine Umsetzung zur Führung und Pflege der Verfahrensdokumentation

Ein Muster „Verfahrensdokumentation für das Rechnungswesen“ stellen wir als Download zur Verfügung.

Weitere Hinweise in diesem Heft unter:

„Möchten Sie alle eingehenden & ausgehenden E-Mails revisions sicher archivieren? - Ja, ich MUSS“.



*Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm*

Tel. 0 23 81 - 9 11 00



DIGITALISIERUNG IN UNTERNEHMEN

Digitalisierung und Automatisierung halten unaufhaltsam Einzug in Unternehmen.

Sind Sie auch schon mittendrin?

Die Themen Digitalisierung und Automatisierung in Unternehmen sind heute präsenter denn je. Medien, Interviews, Industrie, KMU Unternehmen, Steuerberaterkammer, Steuerberaterverbände, Bundesregierungen, Europäische Union, etc. Alle sprechen darüber, dass diese Themen uns die nächsten Jahre beherrschen werden und jedes Unternehmen Vorteile daraus ziehen wird. Was aber in fast allen Fällen fehlt, ist das „wie“. Wie gehe ich es an? Mit welchem Partner? Wer unterstützt mich?

Auch die Frage nach dem „warum“ bleibt sehr oft unbeantwortet. Einen solchen Prozess einfach in seinem Unternehmen einzuführen, funktioniert nicht nebenbei und will sehr gut vorbereitet, dokumentiert, kommuniziert und auf alle Unternehmensprozesse abgestimmt sein. Und zwar von ganz „Oben“, unter Einbeziehung aller Mitarbeiter. Denn eines steht fest: nicht die Chefs werden die Umsetzung an vorderster Front durchführen, sondern die Mitarbeiter. Lassen Sie die Mitarbeiter außen vor, klären diese nicht auf, werden diese nicht geschult, rücken die Vorteile einer Digitalisierung sehr weit in die Ferne. Von der zeitlichen Verzögerung einmal ganz zu schweigen.

Ein Digitalpaket sieht den ganzheitlichen Ansatz für die Einführung und Fortführung von Digitalisierung bzw. Automatisierung im Unternehmen vor. Wir sehen den umfassenden Ansatz in sechs Punkten gegliedert, die sich komplett in die bestehende Organisation in einem Unternehmen einfügen und die damit vorhandenen Arbeitsprozesse für die Nachhaltigkeit optimal umsetzen:

Beratung

Förderung

Strategie

Digitalpaket 2017

Sicherheit

Umsetzung

Schulung

Beratung

Schon an dieser Stelle wird bei vielen Umsetzungsversuchen das erste Problem entstehen. Denn aus Zeitgründen, manchmal auch aus finanziellen Gründen, wird sofort mit der Umsetzung der ausgerufenen Ziele begonnen. Ein Grundfehler, denn wie soll etwas umgesetzt werden, das niemand kennt? Vor allem die Mitarbeiter nicht, die den Hauptteil der Umstellung tragen werden.

Im Vordergrund sollen als Erstes die Prozesse im Unternehmen stehen, die in den Bereich Digitalisierung und Automatisierung fallen. Die IT-Umgebung gehört mit allen Punkten – von der Datensicherung, möglichen EDV-Alternativen, der Prüfung auf Umweltverträglichkeit und mögliche Einsparungen sowie die Kosten-/Nutzen-Analyse – dazu. Auch die Prüfung des Ist-Zustandes der IT, der Prozessschritte, von Mitarbeiterinformationen und, wenn möglich, die Benennung eines

(DCO) Digital Chief Officer oder (CDO) Chief Digital Officer

sowie die Festlegung des vorhandenen Zeitrahmens und eines genauen Zeitplans für die gewünschte Umsetzung. Werden diese Schritte nicht beachtet, ist das Ziel gar nicht, bzw. nur mit großer Verspätung und viel höheren Kosten zu erreichen.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, egal ob Sie nun einen Digital Chief Officer oder Chief Digital Officer bei sich im Unternehmen haben, das eine Person dazu notwendig wird, diese Prozesse bei der Einführung, Überwachung, Verbesserung kontinuierlich zu begleiten.

Strategien

Unter Beachtung der bereits eingeführten bzw. umgesetzten Digitalisierungs- und Automatisierungs-Maßnahmen und der Ergebnisse der durchgeführten Beratung zu den oben beschriebenen Punkten, kann gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Strategie festgelegt werden. Die Digitalisierung bzw. Automatisierung nicht zu beginnen, ist auch unserer Sicht der größte Fehler. Wir bieten Ihnen drei mögliche Strategien zur Auswahl an:



Defensive Strategie, wenn

- alle Prozesse überwiegend noch mit Papier erledigt werden.
- großer Personal- und Zeitmangel herrscht.
- die IT Belastung sehr groß wäre.

Erfolgsfaktoren für kleine und große Unternehmen müssen sein:

- Einfache Aufgaben stellen und erledigen
- Sofortige Erfolgserlebnisse erzielen
- Einfache digitale Prozesse umsetzen

Aktive Strategie, wenn

- Teile der Digitalisierung schon umgesetzt werden.
- das Personal schon aktiv mitarbeitet.
- Sie Ihre Kunden und Unternehmen bereits mit einbinden.

Erfolgsfaktoren für kleine und große Unternehmen müssen sein:

- Überprüfung der bereits erreichten Ziele
- Überforderung der Mitarbeiter kontrollieren
- Duale digitale Prozesse umsetzen

Offensive Strategie, wenn

- die bereits erreichte Digitalisierung optimiert werden soll.
- Sie den DCO/CDO mit Audit Verbesserungen beauftragen möchten.
- digitale Strategien in die Mandantenakquise einbezogen werden sollen.

Erfolgsfaktoren für kleine und große Unternehmen müssen sein:

- Marketing und Beratung an die Mitarbeiter übertragen
- Rückkopplung von Informationen der Mitarbeiter integrieren
- Multidimensionale digitale Prozesse umsetzen

Förderung

Viele Unternehmer unterschätzen immer wieder die möglichen Förderungen zur Digitalisierung bzw. Automatisierung und den damit verbundenen Personalweiterbildungsangeboten, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, im Bundeswirtschaftsministerium und den einzelnen Bundesländern, Nordrhein-Westfalen, usw. geboten werden.

Die Förderung von Digitalisierung und Mitarbeiterentwicklung für Unternehmen und Freiberufler kann in vielen Fällen umgesetzt werden. Von der Beantragung bis zum Bescheid über den Zuschuss vergehen in aller Regel zwei bis vier Wochen. Förderleistungen für Unternehmen können dabei bis zu € 10.000,00 betragen.



Nachhaltigkeit im Unternehmen

Der ganzheitliche Ansatz steht hier im Vordergrund der Tätigkeiten. Umweltschutz, Personal- und Mitarbeiterschulungen, Förderung der Leistungen, Digitalisierung, Automatisierung, Erschließung neuer Geschäftsfelder, Datensicherheit und Datenschutz, Mandantenberatung, Marketing u.v.m. umfasst diese Tätigkeit.

Sicherheit

Das Thema Sicherheit kann bzw. muss in diesem gesamten Prozess der Automatisierung und Digitalisierung in sehr vielen Bereichen beachtet werden. In einem Digitalpaket definieren Sie Sicherheit in drei unterschiedlichen Bereichen. Beim Personal, in der Softwarelösung und natürlich in der vorhandenen IT-Lösung.

Damit Sie einen Eindruck bekommen, möchten wir Ihnen ein paar Beispiele geben:

Sicherheit beim Personal

- Wissen alle Mitarbeiter, was konkret umgesetzt werden soll?
- Gibt es einen internen oder externen DCO/CDO?
- Ist geklärt, warum wir das tun sollen?
- und vieles mehr...



Sicherheit in der Softwarelösung für kleine und große Unternehmen

- Stimmen die technischen Voraussetzungen?
- Stimmt die Durchgängigkeit und Integrität der Softwarelösung für Steuerberater?
- Sind GoBD, Verfahrensdokumentation und Datenschutz erfüllt?
- und vieles mehr...

Sicherheit in der IT-Lösung

- Stimmen die Performance und die Ergonomie?
- Stimmen Datensicherung und Datensicherheit?
- Stimmen Ausbaufähigkeit, Virtualisierung und IT-Partner?
- und vieles mehr...

Das sind nur ein paar ausgewählte Punkte zum Thema Sicherheit aus unserem Digitalpaket. Mehr erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch.

Schulung

Noch bevor auch nur ein Schritt bei der Umsetzung durchgeführt wird, sollten – je nach Strategie, Zeitplan und Ressourcen – alle Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen geschult werden. In der vorangegangenen Analyse der Softwarelösung und der Analyse, welcher Prozess umgesetzt werden soll, wird dieser wichtige Punkt bereits einbezogen. Der einheitliche Wissensstand verhindert, dass jeder Mitarbeiter seinen eigenen Weg sucht, das dies im Rahmen der Automatisierung und Zertifizierung nicht zielführend sein kann. Checklisten und Unterlagen helfen hier direkt bei der einheitlichen Umsetzung.

Bedenken Sie, dass Schulungen im Rahmen der Förderung bei der Digitalisierung und Automatisierung finanziell unterstützt werden können. Wichtig für eine Genehmigung ist hierbei allerdings, die Förderung vorher zu beantragen. Mehr Informationen geben Ihnen unsere Förderberater.

Umsetzung

Um den Prozess der Digitalisierung und Automatisierung in Gang zu bringen, ist viel Vorarbeit zu leisten. Vor der Umsetzung sollten noch einige Punkte aufgegriffen werden, um allen Personen und Mitarbeitern in der kleinen oder großen Steuerkanzlei oder im Unternehmen die Ziele und Erwartungen darzulegen.

Umsetzung im Bereich Personal

- Sind Kontrollmechanismen integriert?
- Gibt es beim Personal Zweifel und Widerstände?
- Steht ein DCO/CDO unterstützend zur Verfügung?
- und vieles mehr...

Umsetzung im Bereich Softwarelösung für kleine und große Unternehmen

- Werden Effektivität und Effizienz im Prozess sofort darstellbar?
- Steht eine externe Hotline oder Unterstützung zur Verfügung?
- Sicherheit und Laufzeitverhalten im Echtbetrieb?
- und vieles mehr....

Umsetzung im Bereich Ihrer Kunden

- Sind Ihre Kunden über die Schritte im Unternehmen informiert?
- Kennen alle Mitarbeiter die Vorteile?
- und vieles mehr...

Aufgrund der Fülle an Informationen,

- der ggf. zu tätigen Investitionen,
- der umfangreichen Vorbereitung,
- des vorhandenen Zeitdrucks oder Personalmangels,

haben Sie Bedenken, ob ein solches Projekt überhaupt zu stemmen ist?



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00



EU-ERBRECHTSVERORDNUNG

Bereits seit dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Ländern außer Großbritannien, Irland und Dänemark. Bis zur Schaffung der neuen Regelung unterlag nach deutschem Recht die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte.

War der Erblasser also z. B. Deutscher, galt auch deutsches Erbrecht. Ein hier lebender italienischer Staatsangehöriger wurde entsprechend mit seinem gesamten Vermögen, auch hinsichtlich in Deutschland belegender Immobilien, nach italienischem Recht beerbt. Dies hat sich durch die EU-Erbrechtsverordnung grundlegend geändert. Die Folgen, die sich hieraus ergeben können, werden oftmals von hier lebenden ausländischen Unternehmern und Personen mit Immobilienvermögen in verschiedenen Ländern nicht hinreichend bedacht.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Normen abweichen. Zum Beispiel erkennt das italienische Erbrecht gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge nicht an. Ebenso gilt ein wesentlich abweichendes Pflichtteilsrecht. Beides kann zu großen Unannehmlichkeiten für die betroffenen Erben führen.

Wenn ein hier lebender EU-Ausländer möchte, dass im Falle seines Todes das Erbrecht seines Heimatlandes anwendbar sein soll, muss er künftig – anders als früher – eine entsprechende Rechtswahl treffen. Anderenfalls gilt das Erbrecht des Staates, in welchem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dieser wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, d. h. es wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen war, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Grundsätzlich gilt ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer bereits als „gewöhnlicher Aufenthalt“.

Hauptanliegen der europäischen Erbrechtsverordnung ist es, die sogenannte Nachlassspaltung zu vermeiden. Ein Ferienhaus in Frankreich wurde hier beispielsweise bisher zwingend nach französischem Erbrecht vererbt, andere

Vermögensgegenstände nach deutschem Recht. Das hat die Abwicklung von Erbrechtsfällen erheblich erschwert.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist das sogenannte Europäische Nachlasszeugnis. Dieses soll länderübergreifend vor allem im Rechtsverkehr den Nachweis darüber erleichtern, wer welche Erbansprüche hat. Hierdurch sollen zeitraubende und teure Anträge auf Erbscheine in verschiedenen Ländern überflüssig werden. Die Erbrechtsverordnung ist daher durchaus sinnvoll, setzt aber ggf. ein Tätigwerden der betroffenen Personen voraus.

Keine Rechtsfolgen ergeben sich für das Steuerrecht. Unabhängig von den neuen Regelungen der Erbrechtsverordnung gelten hier die Erbschaftsteuern der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie die Doppelbesteuerungsabkommen. In steuerlicher Hinsicht hatte die Rechtswahl ohnehin schon immer eine große Bedeutung, zum Beispiel, um in einzelnen Fällen eine Doppelbelastung des Erbes zu vermeiden.

TIPP:

Handlungsbedarf besteht grundsätzlich bei jeder Person, bei der ein Erbfall mit Auslandsbezug eintreten kann. Je nach Sachlage sollte eine Rechtswahl ausgeübt oder bewusst vermieden werden. Bei höheren Vermögenswerten sollten zugleich die erbschaftssteuerlichen Folgen geprüft werden.



Dr. Egbert Böing
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht



NEU SEIT DEM 01.04.2017

W & P STEUCON STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



Zum 01.04.2017 konnten wir die Steuerberaterin/ Diplom Kauffrau Agnes Möllers, sowie den Rechtsanwalt und Steuerbevollmächtigten, Diplom Finanzwirt Diplom Volkswirt Reiner Tybussek und ihr Team von der W&P Steucon in Bochum für die

W & P Beratungsgruppe

gewinnen.

Die Kanzlei wurde durch Herrn Steuerberater Wenner im Jahre 1952 gegründet und wurde im Jahre 2003 durch die beiden Kollegen am Standort Bochum fortgeführt. Die Kanzlei hatte von Beginn an die Beratung der Ärzteschaft in Bochum im Blickpunkt. So war es auch kein Wunder, dass die Ärzteschaft des Bergmannsheils in Bochum von hier aus steuerlich aber auch wirtschaftlich seit 1952 betreut wurde.

Es war also zwangsläufige Folge, dass hier bis heute einer der Schwerpunkte in der steuerlichen Beratung liegt. In der Folge-

zeit wurde diese Beratung um weitere Tools erweitert. So steht gerade der Arzt und seine Familie im Mittelpunkt der Beratung mit dem Ziel seinen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Dieses Ziel ist der Kanzlei und seinen Mitarbeitern besonders wichtig. Der Arzt soll sich den Patienten widmen können, den Rest erledigen die beiden Kollegen mit ihrem Team mit ihrem praxiserprobten Know How.

Wir wollen das Vermögen unserer Ärzte sichern und mehren. Grundstein und Basis des Erfolges ist dabei das gegenseitige Vertrauen und die langjährig erworbene Kompetenz. Daher ist das Controlling aber auch die laufende Steuerplanung und die ständige Kommunikation mit unseren Mandanten Grundlage des Erfolges der Mandantschaft.

Diese ständige Kommunikation und Warnung vor möglichen Gefahren und deren Lösung erfolgt auch in Seminarveranstaltungen mit der Mandantschaft bei einem geselligen Beisammensein.



STEUERBERATUNG/RECHTSBERATUNG/UNTERNEHMENSBERATUNG

So ist es uns wichtig, dass Beratungsangebot auch die den Rechtsanwalt Reiner Tybussek erweitert anbieten zu können. Gerade die Kombination von Beratungskompetenz auf dem Gebiet des Medizinrechts als Rechtsanwalt und gleichzeitig die Darstellung auf dem steuerlichen Sektor schätzen die Mandanten sehr.

Die Ärzteschaft kann damit von der Beratungskompetenz aus einer Hand ausgehen und hat damit ihr Rundumsorglopaket in der Kanzlei.

Gleiches gilt für die unsere gewerblich orientierten Mandanten. Gerade die langjährige Ausrichtung beider Geschäftsführer in Form der Beratung aus einer Hand bildet den Grundstein für den Erfolg unserer Mandanten.

Neben den originären Tätigkeiten auf den Gebieten der Steuer- und Unternehmensberatung bekennt sich das Team der W & P Steucon zum **RUNDUMSORGLOPAKET** als Grundstein des Erfolges unserer Mandanten.

So schätzen die Mandanten gerade die Unterstützung im unternehmerischen Alltag und seinen Problemen. Nicht nur auf dem Gebiete des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts werden mit dem Unternehmer schnelle Lösungen im Bereich des Rechnungswesens und deren Organisation innerhalb eines Betriebes gefunden.

Es bleibt nicht aus, dass auf den Gebieten des Arbeitsrechts und auf dem Gebiet der strategischen Beratung für Unternehmer zwangsläufig Kompetenzen erworben wurden, die es gilt zum Wohle für die Mandantschaft einzusetzen.

So bietet gerade die Zusammenarbeit auf dem anwaltlichen Sektor mit dem Geschäftsführer Reiner Tybussek und seinem Kollegen Herrn Rechtsanwalt Helmut Naujoks aus Hamburg und Frankfurt für den Unternehmer Vorteile. Diese Vorteile liegen in dem Nutzen des vorhandenen Netzwerkes der beiden Herren, so dass auch internationale Lösungen unter strategischen Expansions Gesichtspunkten für den Mandanten durch dieses bestehende Netzwerk schnell und kompetent gefunden werden können.

Wir versetzen den Unternehmer schnellstmöglich in die Lage, Auslandskontakte zur Erweiterung seines Unternehmens zu finden und können so seine Ziele erfolgreich zu begleiten und umsetzen.

So wurden Kontakte nach China und anderen Ländern, wie Österreich oder Spanien geknüpft und die dortigen Probleme für das Unternehmen gelöst.

Aus diesem Grunde ist das Zusammengehen mit der W & P Beratungsgruppe sicherlich ein weitere Schritt auf dem Weg zum Erfolg eines jeden Mandanten.



Kontakt:

W & P Steucon
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Universitätsstraße 90
Haus 2
44789 Bochum
Tel.: 0234 33306-0
Fax: 0234 33306-20
E-Mail: info@wp-steucon.de
www.steucon.de



13. HAMMER UNTERNEHMERTAG

Die Kanzlei Beckschäfer & Kipke GbR in Hamm veranstaltete den 13. Hammer Unternehmertag im Veranstaltungszentrum Räkers-Hof in Hamm.

Einmal im Jahr treffen sich die Hammer Unternehmer zu einem Gedankenaustausch. Zum 13. Hammer Unternehmertag lud die Kanzlei Beckschäfer & Kipke GbR Dr. Gregor Gysi ein.



Dr. Gregor Gysi gehört zu den bekanntesten, aber auch zu den umstrittensten Persönlichkeiten der deutschen Politik. Er ist beliebt und gefürchtet für seine offenen Worte. Gysi bringt die Sachen auf den Punkt.

Im Rahmen seines IMPULS-Vortrags in Hamm sprach er über die Bedeutung des Mittelstandes und darüber, wie linke Politik für mittelständische Unternehmen gestaltet werden sollte.

Gregor Gysi hat dabei auch Deutschland analysiert und ist auf die gegenwärtigen Herausforderungen in unserem Land und in Europa eingegangen.

Für die Hammer Unternehmer war es Balsam auf ihren Seelen, den sie so nicht erwartet hatten. Linken-Politiker Gregor Gysi ist der Überzeugung, dass es ohne gesunden Mittelstand nicht läuft. Von Klassenkampf keine Rede bei den Hammer Unternehmertagen. Vielmehr immer wieder Kopfnicken im Plenum.

Die Welt sei im Umbruch, unter anderen sehe man das daran, dass er vor zehn Jahren nie und nimmer von Unternehmern zu

einem Vortrag eingeladen worden wäre. Nun könne er auch seine Vorstellungen von Wirtschaftspolitik dem Hammer Mittelstand darlegen.

Wirtschaftspolitik, so sein Credo, dürfe nicht nur für die Unternehmer gemacht werden. Gysi: „Bildungspolitik wird auch nicht nur für Lehrer gemacht.“ Somit könnten von einer vernünftigen Wirtschaftspolitik alle Seiten profitieren. Schnell hatte der Politiker sein Feindbild skizziert: Großbanken und internationale Konzerne. Vor allem sie hätten die Wirtschaft in eine Schiefelage gebracht. Großbanken, die lieber ihre Geschäftsfelder im Investmentsektor suchten, aber dem Mittelstand nicht zur Seite stünden.



Der Mittelstand und die Kleinstunternehmen seien es, bei den über 90 % der Angestellten Beschäftigung finden. Hier könne noch eine Unternehmenskultur vermittelt werden, die wichtig sei.

Anders als seine Partei, spreche er sich für eine moderate Umverteilung und Besteuerung aus. Er wolle Einkommen ab € 100.000,00 mit 53 % besteuern. „Das gilt für die Summe, die über die 100.000 hinausgeht“, so Gysi. Dass aus seiner Partei einige 75 % Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer fordern, hält er für Enteignung. „Das darf nicht sein“, richtete er den Blick auf seine Partei.



Zur Steuergerechtigkeit trage auch bei, die Steuerpflicht – wie in den USA – an die Staatsbürgerschaft zu koppeln. Auch wer im Ausland – etwa im Steuerparadies Monaco – wohne, aber deutscher Staatsbürger sei, müsse in Deutschland Steuern zahlen. Gysi: „Das halte ich nur für gerecht und ehrlich.“



Steuern heißt bei Gysi „nichts anderes als steuernd wirken“. Somit müsste der Staat mehr investieren. „Denn Investitionspolitik ist Wirtschaftspolitik“, so Gysi. Dazu müsse es auch bei öffentlichen Aufträgen, die europaweit ausgeschrieben werden müssten, erlaubt sein, der heimischen Wirtschaft einen Vorteil zu gewähren. Nach Gysis Vorstellungen könnten sie den Zuschlag bekommen, wenn sie maximal 10 % über dem günstigsten Angebot liegen.

Es gebe Bereiche, aus denen sich der Staat auf keinen Fall zurückziehen dürfe. Die Daseinsvorsorge nannte Gysi als ein Beispiel. Kultur, Gesundheit und Bildung seien Bereiche, die nicht privatisiert werden dürften. Er spreche ohnehin viel lieber von einer Vergesellschaftung als von einer Verstaatlichung. Die Gesellschaft müsse in den Betrieben stärker Berücksichtigung finden, ließ Gysi einen kleinen Funken Klassenkampf aufblitzen.

Sorge bereite ihm derzeit die Fokussierung vieler Staaten in Europa auf ihre Nation. „Das ist der falsche Weg, wir müssen europäisch denken.“



Vita Dr. Gregor Gysi

Geboren am 16.01.1948; Beruf: Rechtsanwalt, Mitglied der Fraktion in der 16., 17. und 18. Wahlperiode, Direktmandat im Wahlkreis 85.

Geboren in Berlin; geschieden, drei Kinder.

1954 bis 1962 Polytechnische Oberschule, 1962 bis 1966 Erweiterte Oberschule. Gleichzeitig Ausbildung zum Facharbeiter für Rinderzucht. 1966 Abitur. 1966 bis 1970 Jurastudium an der Humboldt-Universität Berlin, 1970 bis 1971 Richterassistent, dann Wechsel zum Kollegium der Rechtsanwälte als Assistent. Promotion 1976.

Seit 1971 Rechtsanwalt in Berlin; Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin und des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR von 1988 bis 1989. Mitglied in der Gewerkschaft ver.di.

Dezember 1989 bis Januar 1993 Vorsitzender der PDS; Mitglied der Volkskammer vom 18.03. bis 02.10.1990, Vorsitzender der PDS-Fraktion.

Mitglied des Bundestages vom 03.10.1990 bis zum 01.02.2002; 1990 bis 1998 Vorsitzender der Gruppe der PDS; von 1998 bis Oktober 2000 Vorsitzender der PDS-Fraktion.

Vom 17.01.2002 bis zum Rücktritt am 31.07.2002 Berliner Bürgermeister und Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen in einer SPD-PDS Koalition in Berlin.

Seit August 2002 wieder als Rechtsanwalt tätig.

Am 18.09.2005 und 27.09.2009 im Wahlkreis 85 Berlin-Treptow-Köpenick direkt wieder in den Bundestag gewählt.



Rechtsanwalt Stefan Kipke
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Lünen, Münster
Tel. 0 23 06 - 7 00 70



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm
Tel. 0 23 81 - 9 11 00



„OKTOBERFEST O`ZAPFT IS“



Unser diesjähriges Sommerfest am 23. Juni 2017 stand unter dem Motto

„Oktoberfest O`zapft is“.

Es fand im historischen Biergarten der Gastronomie „Gottesgabe“ in Rheine statt. Zu 17.00 Uhr waren alle 100 Kollegen und Kolleginnen im Trachtenoutfit angeleitet. Unter tosendem Beifall marschierte Herr Stegemann fahneschwingend mit seinem Büro ein.

Das größte Highlight des Abends war die 15-köpfige Egerländer Blaskapelle „Vechte Krainer“ aus Schöppingen, unter der Leitung von Rolf Dirksen. Mit ihren 9 verschiedenen Instrumenten heizten sie an

diesem Abend allen Gästen richtig ein. Ihnen gilt ein ganz besonderer Dank!!!

Natürlich stand Herr Stegemann das Fass anstecken zu. Unter Mithilfe einiger Kollegen hieß es dann „O`zapft is“!!!

Großer Dank gebührt der Bewirtung. Es wurden bayrische Spezialitäten aufgeföhrt, die keine Wünsche offen ließen. Angefangen von Weißwürsten, über Schweinschaxen, bayrisch Kraut, Leberkäs, Knödel bis zur bayrischen Creme und frischen Erdbeeren.

Dann war körperliches Geschick gefragt. Es ging an die Säge, den Nagelbalken und zum Bierkrug stemmen.



Besonders hervorgetan haben sich:

Friedhelm Möller vom Büro Lingen beim Nageln; *Jens Gebhardt und Monika Thomas* vom Büro Lingen beim Sägen; *Lisa Wesseler* vom Büro Steinfurt beim Bierkrug stemmen der Frauen und *Andreas Reher* vom Büro Münster beim Bierkrug stemmen der Männer.

Das war eine Gaudi!!!

Nachdem die Kapelle bis 23.00 Uhr spielte, zog es uns unter DJ Apix auf die Tanzfläche. Um 1.00 Uhr in der Früh mussten dann leider alle Partygäste den Heimweg antreten. Für die Rückfahrt standen Busse bereit.

Nochmals herzlichen Dank an alle Beteiligten, die dieses Fest zu einem unvergesslichen Ereignis gemacht haben!!!

Wir freuen uns schon auf das nächste Event.

Büro Dr. Reiners · Wiese · Stegemann



REHER & COLLEGEN BEI DEN SKULPTUR-PROJEKTEN

Die Skulptur „On Water“ im Hafen von Münster bietet an heißen Tagen super Erfrischung vom trockenen Steuerrecht. So wird die Mittagspause zur richtigen Erholung.

Im übrigen bieten die Skulptur-Projekte in Münster mit über 30 Kunstwerken im freien Raum ein tolles Erlebnis für jedermann.

Andrea Voots



WIESE & PARTNER MBB: NEUE STEUERBERATERIN

Im April 2017 wurde Frau Andrea Voots vor der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe zur Steuerberaterin bestellt.

Nach dem Wirtschaftsabitur am Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Ahaus hat Frau Voots ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei der Wiese und Partner mbB absolviert.

Nach einem betriebswirtschaftlichen Studium an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen mit Schwerpunkt Unternehmensbesteuerung und dem Abschluß als Bachelor of Science (B. Sc.) hat sie im Dezember 2012 ihre Tätigkeit bei der Wiese & Partner mbB wieder aufgenommen.

Wir freuen uns darüber, dass Andrea Voots als weitere Berufsträgerin bei uns tätig ist.





W & P Beratungsgruppe

Steuerberatungsgesellschaften / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beckschäfer & Kipke GbR

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung | Rechtsberatung
Schillerstr. 7 Viktoriastr. 3c Hammer Str. 361a
59065 Hamm 44532 Lünen 48153 Münster
Tel.: 02381-91100 Tel.: 02306-70070 Tel.: 0251-9619307
Mail: info@beckschaefer-kipke.de

BWK Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schillerstr. 7 Viktoriastr. 3c
59065 Hamm 44532 Lünen
Tel.: 02381-91100 Tel.: 02306-70070
Mail: info@bwk-treuhand.de

Bertling, Ritter und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gutenbergstr. 5-7, 48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-20880
Mail: info@bertling-ritter.de

Möller-Cyganek & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Waldstr. 20, 49808 Lingen/Ems
Tel.: 0591-916870
Mail: info@cyganek-collegen.de

Festing, Wiese & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Billerbeckerstr. 62, 32839 Steinheim
Tel.: 05233-94990
Mail: info@festing.de

Reher & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hafenweg 26b, 48155 Münster
Tel.: 0251-490960
Mail: info@reher-collegen.de

Spietenburg & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG
Hafenweg 26b, 48155 Münster
Tel.: 0251-490960
Mail: info@spietenburg-collegen.de

Greveler und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Recklinghäuserstr. 54, 45721 Haltern am See
Tel.: 02364-93770
Mail: info@greveler.de

Dr. Reiners • Wiese • Stegemann

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Münsterstr. 70-72 Frankenburgstr. 61
48565 Steinfurt-Borghorst 48431 Rheine
Tel.: 02552-93760 Tel.: 05971-9482603
Mail: info@dr-reiners.de

Steucon Bochum

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Universitätsstraße 90 / Haus 2
44789 Bochum
Tel.: 0234-333060
Mail: info@wp-steucon.de

Wiese & Partner mbB

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung
Klosterstr. 7
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-4060
Mail: info@wiese-und-partner.de

BWK Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klosterstr. 7
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-4060
Mail: info@b-w-k-gmbh.de

Notariat / Rechtsberatung

Dr. Egbert Böing

Notar und Rechtsanwalt
Klosterstr. 7, 48703 Stadtlohn

Michael Wiedemeier

Rechtsanwalt / Steuerberater
c/o Festing, Wiese & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Andrea Wenningmann-Pettirsch

Rechtsanwältin
c/o Wiese & Partner mbB

Hendrik Thiemann

Rechtsanwalt
Dr. Reiners • Wiese • Stegemann
Steuerberatungsgesellschaft mbH